

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

7. Stück, 30.03.1946

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LIII. Band.

7. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 30. März 1946.

Inhalt:

- Nr. 8. Gesetz vom 26. März 1946 über die Feststellung des Staatshaushalts und eines Nachtrags zum Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1945.
-

Nr. 8.

Gesetz über die Feststellung des Staatshaushalts und eines Nachtrags zum Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1945.

Oldenburg, den 26. März 1946.

Mit Zustimmung der Militärregierung wird das folgende Gesetz verkündet:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1945 wird unter Berücksichtigung des Nachtragshaushalts für das Rechnungsjahr 1945 in Einnahme und Ausgabe auf 57 243 730 *R.M.* festgestellt, und zwar

auf 57 243 730 *R.M.* an fortdauernden Einnahmen

und

auf 54 203 030 *R.M.* an fortdauernden Ausgaben,
auf 3 040 700 *R.M.* an einmaligen Ausgaben.

§ 2

(1) Die persönlichen Verwaltungsausgaben innerhalb jedes einzelnen Haushaltskapitels mit Ausnahme der Ausgabemittel für Unterstützungen (Tit. 105) sind gegenseitig deckungsfähig.

(2) Im Rechnungsjahr 1945 sind

- a) die Verwaltungseinnahmen jedes einzelnen Haushaltskapitels (bisher Tit. 1 bis 6 einschließlich) zu einem Titel — Tit. 1 der Einnahmen des ordentlichen Haushalts — mit der Zweckbestimmung „Verwaltungseinnahmen“,
 - b) die sächlichen Verwaltungsausgaben jedes einzelnen Haushaltskapitels (bisher Tit. 200 bis 213 einschließlich, beim Haushalt der Forstverwaltung — Epl. VI Kap. 156 — bisher Tit. 200 bis 216 einschließlich) zu einem Titel — Tit. 200 der fort dauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts — mit der Zweckbestimmung „Geschäftsbedürfnisse“
- zusammenzuziehen.

§ 3

Über 20 vom Hundert der im Haushaltsplan bei den fort dauernden sächlichen Verwaltungsausgaben vorgesehenen Beträge darf nur mit vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums, Abteilung Finanzen, verfügt werden.

§ 4

(1) Soweit vom Reich für Orte mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen örtliche Sonderzuschläge festgesetzt sind, werden sie in gleicher Höhe und nach den gleichen Bestimmungen auch den Landesbeamten und Landesangestellten gewährt.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 findet auf die Empfänger von Wartegeld und Ruhegehalt sowie auf die sonstigen Versorgungsberechtigten entsprechende Anwendung.

§ 5

Das Staatsministerium, Abteilung Finanzen, wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben des Siedlungsamts des Landes Oldenburg die Summe von 1 828 000 *R.M.*

zu beschaffen und zu diesem Zweck langfristige Darlehen gegen Schuldschein zu Lasten des Landes Oldenburg zu Zins- und Tilgungsbedingungen aufzunehmen, die der Lage des Geldmarktes entsprechen. Die Bestimmung des § 7 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Haushaltsführung der Länder (2. DVHL) vom 30. Juni 1937 (RGBl. II Seite 195) ist zu beachten.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1945 an in Kraft. Mit seiner Ausführung wird das Staatsministerium, Abteilung Finanzen, beauftragt.

Oldenburg, den 26. März 1946.

Der Ministerpräsident.

Tantzen

(Siegel)

Dr. Koch

Anlage zum Haushaltsgesetz.

Haushaltsplan

des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1945.

Gesamtplan.

Einzelplan	Verwaltung	Einnahme	Ausgabe	Überschuß (+) Zuschuß (—)
		<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
I	Staatsministerium, Vertretung in Berlin, Oberverwaltungs- gericht	161 600	1 388 400	— 1 226 800
II	Innere Verwaltung (ohne Landwirtschaft)	17 009 670	18 014 560	— 1 004 890
III	Innere Verwaltung (Landwirtschaft) . . .	3 401 340	3 706 710	— 305 370
IV	Kirchen und Schulen	2 333 140	12 645 480	— 10 312 340
V	Finanzministerium . .	137 320	602 900	— 465 580
VI	Forstverwaltung . . .	985 200	1 008 650	— 23 450
VII	Allgemeine Finanzverwaltung	33 215 460	19 877 030	+ 13 338 430
	Gesamtsumme :	57 243 730	57 243 730	—